

Departement der Kronländereien.

Toronto, den 31. Dez. 1872.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter den Bestimmungen des „Freien Heimstätte-Gesetzes von 1868“ und dem „Gesetz über öffentliche Ländereien von 1860“ Seine Excellenz der Lieutenant-Gouverneur im Rathe die folgenden Regeln und Verordnungen, unterm Datum des 27. Mai 1869 erlassen hat:

Regeln und Verordnungen,

wie sie unter dem „Freien Heimstätte-Gesetz von 1868“ und dem „Gesetz über öffentliche Ländereien von 1860“ durch Seine Excellenz den Lieutenant-Gouverneur im Rathe, unterm Datum des 27. Mai 1869 erlassen wurden:

1. Die Quantität des Landes, welche nach dem 23. Tage des Januar 1869 unter den Bestimmungen des „Frei-Heimstätte-Gesetzes von 1868“ an irgend eine Person als freie Begebung abgegeben werden kann, soll 100 Acres sein; aber im Falle, daß der Commissioner der Kronländereien ausfindig machen sollte, daß irgend eine mit solcher Landsteuung bedachte Person, sei es nur in Folge von Felsen, Seen oder Schumpfen, nicht volle 100 Acres vollständig für den Ackerbau geeignetes Land erhalten hat, so soll es in der Discretion des besagten Commissioners der Kronländereien stehen, die Quantität bis zu 200 Acres im Ganzen, so daß die in Rede stehende Person 100 Acres vollkommen taugliches Ackerland erhalten zu können; zu erhöhen; und das nämliche Oberhaupt einer unter besagtem Gesetze seit dem 23. Januar 1869 so heimlich oder zu locirenden Familie, welche Kinder unter achtzehn Jahren hat, die bei ihm wohnen, kann in allem mit 200 Acres bedacht werden.

2. Irgend Jemand, der unter dem vorerwähnten Gesetze Land bezieht, und das nämliche Oberhaupt einer Familie ist, wie vorher angegeben, soll das Recht haben, zur Zeit solcher Begebung weitere 100 Acres, zu 50 Cents per Acre in Baargeld, zu kaufen; doch ist er dabei allen Bestimmungen und Regulationen unterworfen, wie das Frei-Heimstätte-Gesetz sie vorschreibt, ausgenommen, die wirkliche Bewohnung und Bebauung des so erhaltenen Landes, welches nicht gefordert wird.

3. Leute, welche vor dem Erlaß der Frei-Heimstätte-Gesetzes, Ländereien in Beschlag genommen und cultivirt haben, die in solchen Town liegen, welche durch Beschluß der Regierung zu Frei-Land-Districten gemacht wurden, sollen das Recht haben, solche Ländereien zu dem Preise von 50 Cents per Acre zu kaufen, doch nur in Quantitäten von nicht über 200 Acres für irgend eine Person. Alle die so erworbenen Ländereien sind den Bestimmungen und Regulationen des Frei-Heimstätte-Gesetzes, Sect. 9 und 10, unterworfen.

4. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf irgend welchen unter diesem Gesetze abgegebenen Ländereien Colonisationsstrahlen anzulegen und von den betreffenden Ländereien solches Holz, Kies oder anderes Material zu entnehmen, als für die Herstellung der besagten Strahlen erforderlich ist, ohne daß dafür irgend welche Entschädigung beansprucht werden kann. Der Commissioner der Kron-Ländereien, oder von ihm angestellte Personen, sind mit der Ausführung dieser Bestimmung beauftragt.

5. Die Besitzer von Holz-Lizenzen, deren Untergebene und Agenten, haben das Recht, ihr Holz, oder ihre Waags über die ungetheilten Theile aller Ländereien, welche unter dem Heimstättegesetz abgegeben oder verkauft wurden, zu transportiren, und solche Wege zu machen, als ihnen für den Transport des Holzes notwendig sein mag. Sie dürfen dabei keine unnötigen Beschädigungen verursachen und müssen alle solche Transportwege und Mittel benutzen, welche früher auf den gedachten Länden schon angelegt worden sind. Auch haben dieselben das Transportrecht auf allen Flüssen, Seen u. s. w. für Warholz ist ebenso jenen Leuten reservirt.

6. Alle Tannenbäume, welche sich auf solchen Frei-Heimstätten befinden, oder darauf wachsen, gehören der Regierung, und alle von dieser ausgegebenen, oder innerhalb fünf Jahren nach der Besitznahme des Landes auszugehenden Holzlizenzen sind und bleiben in Kraft, und alles solches Tannenholz kann auf Grund solcher Lizenzen zu jeder Zeit geschlagen und von dem Lande weggenommen werden.

A. W. Scott,

Commissionär der Kron-Ländereien.